

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 24. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

Keine redaktionellen Änderungsvorschläge.

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 75 Abs. 1–3

¹ Der Kanton und die Gemeinden haften für den Schaden, den ihre Behörden, Beamten und übrigen Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursachen. Sie haften auch für rechtmässig verursachte Schäden, wenn Einzelne davon schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen und regelt die Geltendmachung des Haftungsanspruchs.

² Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, haften für den von ihnen widerrechtlich verursachten Schaden mit ihrem Vermögen; reicht dieses zur Deckung des Schadens nicht aus, haftet das auftraggebende Gemeinwesen für den Ausfall. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen und regelt die Geltendmachung des Haftungsanspruchs.

³ Das Gesetz regelt den Rückgriff von Kanton und Gemeinden auf die Person, die den Schaden gemäss Absatz 1 und 2 verursacht hat.

SAR 110.000

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552; 2008 S. 45, 69, 203

§ 100 Abs. 3 (neu)

³ Streitigkeiten über die Haftung von Kanton und Gemeinden sowie von Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, entscheidet das Verwaltungsgericht. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 24. März 2009

Präsident des Grossen Rats
MARKWALDER

Protokollführer
i.V. OMMERLI